



## Sammlung der Rechtsprechung

### Rechtssache C-511/14

**Pebros Servizi Srl**  
gegen  
**Aston Martin Lagonda Ltd**

(Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Bologna)

„Vorlage zur Vorabentscheidung — Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts —  
Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Verordnung (EG) Nr. 805/2004 —  
Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen — Art. 3 Abs. 1 Buchst. b —  
Voraussetzungen für die Bestätigung — Versäumnisurteil — Begriff ‚unbestrittene Forderung‘ —  
Verhalten einer Partei im Verfahren, das als ‚Nichtbestreiten der Forderung‘ gelten kann“

Leitsätze – Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 16. Juni 2016

1. *Zur Vorabentscheidung vorgelegte Fragen — Anrufung des Gerichtshofs — Erfordernis eines Rechtsstreits, der bei dem vorlegenden Gericht anhängig ist, das im Rahmen eines Verfahrens zu entscheiden hat, das auf eine Entscheidung mit Rechtsprechungscharakter abzielt — Begriff — Verfahren der Bestätigung einer gerichtlichen Entscheidung als Europäischer Vollstreckungstitel — Einbeziehung*

*(Art. 267 Abs. 2 AEUV; Verordnung Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates)*

2. *Zur Vorabentscheidung vorgelegte Fragen — Zuständigkeit des Gerichtshofs — Grenzen — Offensichtlich unerhebliche Fragen und hypothetische Fragen, die in einem eine zweckdienliche Antwort ausschließenden Zusammenhang gestellt werden — Fragen, die in keinem Zusammenhang mit dem Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits stehen — Fehlen — Zulässigkeit*

*(Art. 267 AEUV)*

3. *Recht der Europäischen Union — Auslegung — Vorschrift, die für die Ermittlung ihres Sinnes und ihrer Tragweite keinen ausdrücklichen Verweis auf das Recht der Mitgliedstaaten enthält — Autonome und einheitliche Auslegung*

4. *Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen — Verordnung Nr. 805/2004 — Unbestrittene Forderung — Autonomer Begriff*

*(Verordnung Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, Erwägungsgründe 5 und 6, Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. b)*

1. Die nationalen Gerichte können den Gerichtshof nur anrufen, wenn bei ihnen ein Rechtsstreit anhängig ist und sie im Rahmen eines Verfahrens zu entscheiden haben, das auf eine Entscheidung mit Rechtsprechungscharakter abzielt. Dies ist bei dem Verfahren, das zur Bestätigung einer

gerichtlichen Entscheidung als Europäischer Vollstreckungstitel führt, der Fall. Insoweit erfordert dieses Verfahren eine gerichtliche Prüfung der in der Verordnung Nr. 805/2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen vorgesehenen Voraussetzungen, um zu beurteilen, ob die Mindestvorschriften zur Gewährleistung der Wahrung der Verteidigungsrechte des Schuldners eingehalten werden. So verpflichtet die Verordnung Nr. 805/2004 das Organ, das die Bestätigung einer gerichtlichen Entscheidung als Europäischer Vollstreckungstitel vornimmt, zur Durchführung einer ganzen Reihe von Prüfungen, die im Formular in Anhang I der Verordnung aufgezählt sind. Die vom Gericht im Stadium dieser Bestätigung vorgenommene Kontrolle der Rechtmäßigkeit des gerichtlichen Verfahrens, das zum Erlass der zu bestätigenden Entscheidung geführt hat, unterscheidet sich nicht von den Prüfungen mit Rechtsprechungscharakter, die es vor dem Erlass seiner gerichtlichen Entscheidungen in anderen Verfahren vorzunehmen hat. Außerdem ist es nach Art. 6 der Verordnung verpflichtet, über die Kontrolle der Rechtmäßigkeit des vorangegangenen gerichtlichen Verfahrens und der Einhaltung der Zuständigkeitsregeln hinaus insbesondere die Vollstreckbarkeit der ergangenen Entscheidung und die Art der Forderung zu prüfen.

Im Übrigen stellt sich das Verfahren zur Bestätigung einer gerichtlichen Entscheidung als Europäischer Vollstreckungstitel aus funktioneller Sicht nicht als ein vom vorangegangenen gerichtlichen Verfahren gesondertes Verfahren dar, sondern als dessen letzte Phase, die zur Gewährleistung seiner vollen Wirksamkeit erforderlich ist, indem dem Gläubiger die Beitreibung seiner Forderung ermöglicht wird. Folglich wird das nationale Gericht, wenn es eine gerichtliche Entscheidung als Europäischen Vollstreckungstitel bestätigt, als Gericht tätig und ist befugt, dem Gerichtshof eine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen.

(vgl. Rn. 24-26, 29, 30)

2. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 32)

3. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 36)

4. Die Voraussetzungen, unter denen im Fall eines Versäumnisurteils eine Forderung als „unbestritten“ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. b der Verordnung Nr. 805/2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen gilt, sind autonom, allein anhand dieser Verordnung, zu bestimmen.

Der Begriff „unbestrittene Forderung“ wird nämlich in der Verordnung Nr. 805/2004 nicht unter Verweis auf das Recht der Mitgliedstaaten definiert. Vielmehr ergibt sich aus Art. 3 der Verordnung im Licht ihres fünften Erwägungsgrundes, dass dieser Begriff ein autonomer Begriff des Unionsrechts ist. Der Verweis auf das Recht der Mitgliedstaaten in Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. b und c der Verordnung bezieht sich nicht auf die Merkmale dieses Begriffs, sondern betrifft spezielle Elemente seiner Anwendung.

Nach dem sechsten Erwägungsgrund der Verordnung liegt zudem ein fehlender Widerspruch seitens des Schuldners im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. b auch dann vor, wenn er nicht zur Gerichtsverhandlung erscheint oder einer Aufforderung des Gerichts, schriftlich mitzuteilen, ob er sich zu verteidigen beabsichtigt, nicht nachkommt. Infolgedessen kann eine Forderung als unbestritten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. b der Verordnung Nr. 805/2004 angesehen werden, wenn der Schuldner nicht tätig wird, um ihr zu widersprechen, weil er der Aufforderung des Gerichts, schriftlich mitzuteilen, ob er sich zu verteidigen beabsichtigt, nicht nachkommt oder nicht zur Gerichtsverhandlung erscheint. Daher ist es unerheblich, dass nach dem Recht eines Mitgliedstaats ein

Versäumnisurteil einer Verurteilung wegen einer unbestrittenen Forderung nicht gleichzusetzen ist. Der ausdrückliche Verweis auf die Verfahrensvorschriften des Mitgliedstaats in der letztgenannten Bestimmung betrifft nicht die Rechtsfolgen der Abwesenheit des Schuldners vom Verfahren – die nach der Verordnung autonom zu qualifizieren sind –, sondern ausschließlich die Verfahrensmodalitäten, nach denen der Schuldner der Forderung wirksam widersprechen kann.

(vgl. Rn. 37, 40-42, 45 und Tenor)